

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Regelung der Tarifeinheit



Vorstands-Mitteilung

11.11.2014

02/2014/01

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Regelung der Tarifeinheit vorgelegt. Dazu nimmt die IG Metall Stellung.

Herausgeber/in Detlef Wetzel/ Jörg Hofmann
Telefon 2901
Ansprechpartner/in Felix Stumpf
E-Mail felix.stumpf@igmetall.de

Im Koalitionsvertrag ist neben dem gesetzlichen Mindestlohn und der Veränderung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung und des Entsendegesetzes als arbeitsmarktpolitische Maßnahme die gesetzliche Regelung der Tarifeinheit vereinbart. Dabei wurde auf einen gemeinsamen Vorschlag des DGB und der BDA aus 2011 Bezug genommen.

Die IG Metall hat schon im Frühjahr ihre Bedenken gegen einen gesetzlichen Eingriff ins Streikrecht deutlich gemacht und ist vom DGB/BDA Vorschlag abgerückt. Unsere Position findet sich nun auch im vorliegenden Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wieder, den wir folgendermaßen beurteilen:

Eckpunkte des Gesetzes

1. Mit der Regelung sollen Tarifkollisionen vermieden werden. Eine „Tarifkollision“ besteht, wenn Arbeitgeber mit konkurrierenden Gewerkschaften unterschiedliche Tarifverträge für dieselbe Beschäftigtengruppe abschließen. Um das künftig zu verhindern, gilt nur der Tarifvertrag mit der Gewerkschaft, die die meisten Mitglieder im Betrieb hat („Betriebsbezogenes Mehrheitsprinzip“). Stichtag für die notarielle Feststellung der Mehrheit ist Abschluss des zuletzt vereinbarten Tarifvertrages. Ein gesetzlicher Eingriff ins Streikrecht erfolgt nicht. Jede Gewerkschaft kann auch im Zuge einer Tarifkampagne um Mitglieder werben.
2. Entscheidend ist die Mitgliedschaft im Betrieb. Die Beschäftigten selbst können durch ihre Entscheidung zur Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft bestimmen, welcher Tarifvertrag Anwendung findet.
3. Die kleinere Gewerkschaft erhält ein sogenanntes Nachzeichnungsrecht, d.h. sie kann einen inhaltlich gleichen Tarifvertrag verlangen, soweit ein bestehender Tarifvertrag der Minderheitsgewerkschaft verdrängt wird.
4. Ob ein Arbeitskampf verhältnismäßig ist oder nicht, wird auch in Zukunft im Einzelfall durch Arbeitsgerichte zu entscheiden sein.

Bewertung

1. Mehrheitsprinzip: Die Auflösung möglicher Tarfkollisionen nach dem Mehrheitsprinzip ist zu begrüßen. Für uns gilt der Grundsatz „Ein Betrieb - eine Gewerkschaft – ein Tarifvertrag“ nicht nur aufgrund historischer Erfahrungen. Wir begreifen Tarifautonomie als das solidarische Eintreten aller Beschäftigtengruppen füreinander. Klientelismus lehnen wir ab.
2. Tarifpluralität: Die Tarifpluralität bleibt gewahrt: Grundsätzlich kann jede Gewerkschaft ihre Tarifforderungen erheben und ggf. auch im Wege des Arbeitskampfes durchsetzen. Erst wenn mehrere Tarifverträge tatsächlich bestehen, stellt sich die Frage nach der Mehrheit.
3. Streikrecht: Die Umsetzung des Prinzips „Ein Betrieb – ein Tarifvertrag“ darf nicht mit einem gesetzlichen Eingriff in das Arbeitskampfrecht verbunden werden. Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen zum Arbeitskampf. Insbesondere ist keine Erstreckung der Friedenspflicht aus einem anderen Tarifvertrag auf Andersorganisierte vorgesehen, wie dies noch im BDA/DGB-Entwurf von 2010 vorgesehen war. Dies ist uneingeschränkt positiv zu bewerten.

Gleichwohl besteht Nachbesserungsbedarf. Für die IG Metall sind insbesondere zwei Punkte entscheidend dafür, ob sie dem Gesetz letztlich zustimmen kann:

1. §3 BetrVG
Vorgesehen ist, über einen Tarifvertrag nach § 3 BetrVG die Ebene zur Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse von einem Betrieb auf mehrere Betriebe zu erweitern und das auch nachträglich. Dies ermöglicht Manipulationen zulasten einer Gewerkschaft. Es muss verhindert werden, dass sich Arbeitgeber, ggf. im Konsens mit einer Gewerkschaft, die für sie günstigen Mehrheitsverhältnisse zurechtschneiden. Ein Missbrauch des Instruments der § 3 BetrVG-Tarifverträge muss ausgeschlossen sein.
2. Das vorgesehene Nachzeichnungsrecht einer Minderheitsgewerkschaft darf nicht dazu führen, dass deren Mitglieder auf diesem Wege uneingeschränkt von den möglicherweise viel umfangreicheren Leistungen des Mehrheitstarifvertrages profitieren, obwohl ihre Gewerkschaft nicht in der Lage gewesen wäre, diese Ansprüche durchzusetzen. Das Nachzeichnungsrecht muss so gestaltet werden, dass Möglichkeiten zur tariflichen Differenzierung und Besserstellung der Mitglieder der Mehrheitsgewerkschaft erhalten bleiben.

Die IG Metall wird ihre abschließende Bewertung und Position zum Gesetz zur Tarifeinheit nach Vorliegen eines im Kabinett beschlossenen Gesetzentwurfes treffen und im dann anschließenden parlamentarischen Verfahren Position beziehen.

Die IG Metall beteiligt sich nicht an Unterschriftensammlungen oder ähnlichen Aktivitäten, die sich gegen eine gesetzliche Regelung der Tarifeinheit aussprechen. Die IG Metall wird aber zu geeigneten Aktionen aufrufen, wenn unsere Kritik am jetzt vorliegenden Entwurf durch die Bundesregierung nicht berücksichtigt werden sollte.